

Konzertvertrag

für die Veranstaltung

Vertragsparteien:

Coverband STALKING HORSE (Anschrift siehe Kasten)
- im Folgenden „Band“ genannt.

Veranstalter:

Name: _____

Adresse: _____

STALKING HORSE

c/o Jan Brümmer

Buchenweg 2

56337 Arzbach

Telefon: 02603 - 7988920

Mobil: 0163 - 2516533

E-Mail: office@stalking-horse.de

Internet: www.stalking-horse.de

Ansprechpartner: _____

Veranstaltungsort: _____ Veranstaltungsdatum: _____

Auftrittsbeginn: _____ Auftrittsdauer (inkl. Pausen): _____

Zugang zum Veranstaltungsort und Bühne für Aufbau ab: _____ Uhr

Soundcheck: _____ Uhr Publikumseinlass: _____ Uhr

Beschallungs- und Lichtenanlagen werden von der Band / vom Veranstalter gestellt.

Anzahl der durch den Veranstalter bereitgestellten Helfer für Auf- und Abbau: _____

STALKING HORSE treten als einzige Band / zusammen mit anderen Bands / Künstlern auf.

[Bei Letzterem ist der Band bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung ein entsprechender Zeitplan für Auf-, Um- und Abbauphasen, Soundcheck und Spielzeiten zukommen zu lassen.]

Honorar

- Für den o.g. Auftritt wird folgendes Honorar vereinbart: _____
- Bei Verlängerung des Auftritts gilt folgende Vereinbarung: _____
- Weitere Kosten (siehe dazu S. 3 „Sonstige Vereinbarungen“): _____
- Das vollständige Honorar wird am Veranstaltungstag bar bezahlt / fristgerecht auf das in der Rechnung angegebene Konto überwiesen.

Es wurden „Weitere Vereinbarungen“ getroffen. (siehe dazu § 15 / S.3)

Allgemeine Vertragsbedingungen

Von den folgenden Bedingungen abweichende Punkte sind bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der Band zu klären und schriftlich in den Vertrag aufzunehmen.

- § 1 Die Mindestgröße der Bühne beträgt 8 x 5 m, der Veranstalter sorgt für ungehinderte Zufahrt. Die Bühne ist komplett zu überdachen und mit Podesten (Risern) für Schlagzeug und Keyboard (*Höhe jeweils min. 40cm*) auszustatten.
- § 2 Bestandteil dieses Vertrages ist ein Technical Rider mit technischen Hinweisen und Anforderungen. Werden Beschallungs- und Lichtenanlagen nicht von der Band gestellt, so sind die entsprechenden Vorgaben dazu einzuhalten. Werden diese Vorgaben ohne Einverständnis der Band nicht eingehalten, so ist diese berechtigt, den Auftritt zu verweigern. Die oben aufgeführten Kosten sind auch in diesem Fall in voller Höhe zu zahlen.
- § 3 Der Veranstalter stellt auf Verlangen vor, während und nach der Veranstaltung Getränke in ausreichender Menge sowie mindestens eine Stunde vor Auftrittsbeginn ein warmes Essen für die Band und das Technikpersonal bereit.
- § 4 Der Veranstalter gewährleistet, dass die Band vor dem Auftritt ausreichend Zeit (*min. 1,5 Std.*) für Aufbau und Soundcheck hat. Während des Soundchecks sind externe Beschallungsanlagen abzuschalten.
- § 5 Die Band bekommt am Veranstaltungsabend einen separaten Raum mit ausreichender Bestuhlung in Bühnennähe zur Verfügung gestellt, in dem sich die Musiker aufhalten und Ihr Equipment sicher einlagern können.
- § 6 Für die Zeit des Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort übernimmt der Veranstalter die Haftung für die Sicherheit der Musiker sowie für deren in den Veranstaltungsort eingebrachten technischen Anlagen und Instrumente. Dies beinhaltet auch Schäden an Musikinstrumenten oder technischen Anlagen der Band, die durch mangelhafte und/oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen verursacht wurden. Ebenfalls haftet der Veranstalter für Schäden an Instrumenten und technischen Anlagen der Band, die durch Veranstaltungsbesucher hervorgerufen wurden.
- § 7 Die Band stellt dem Veranstalter eine ordentliche Rechnung über das vereinbarte Auftrittshonorar zuzüglich eventueller Zusatzbeträge (*siehe S. 1*) aus. Gemäß §19 UStG (Kleinunternehmer) erfolgt dabei kein Ausweis der Umsatzsteuer.
- § 8 Die Gage ist inklusive der vereinbarten Zusatzbeträge nach Beendigung des Auftritts dem Ansprechpartner der Band gegen Rechnung bar zu bezahlen oder bis zum in der Rechnung genannten Datum fristgerecht auf das angegebene Konto zu überweisen.
Diesbezüglich anderslautende Vereinbarungen sind schriftlich unter § 16 im vorliegenden Vertrag zu dokumentieren.
- § 9 Über die Höhe der Gage ist jedermann gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- § 10 Dem Veranstalter obliegt die Bewerbung der Veranstaltung. Bandplakate und/oder digitale Grafiken können zu Werbezwecken bei Bedarf und nach Absprache durch die Band zur Verfügung gestellt werden.
- § 11 GEMA-Gebühren, KSK-Beiträge und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen, sind vom Veranstalter zu übernehmen. Der Veranstalter erhält dazu eine Aufstellung der im Rahmen der Veranstaltung gespielten Titel von der Band.

§ 12 Im Falle höherer Gewalt, unabwendbarer und unvorhersehbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit der Band, in Fällen von Streik sowie Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, welche die Gestellung der Band, der Techniker oder der benötigten Technik (*wenn Techniker und/oder Technik von der Band gestellt werden, siehe S. 1*) unmöglich machen, wird die Band von der Gastspielverpflichtung entbunden. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht abgeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

§ 13 Fällt die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (*Schlechtes Wetter oder Absage der Veranstaltung gelten nicht als höhere Gewalt!*), unabwendbarer und unvorhersehbarer behördlicher Maßnahmen aus, so wird der Veranstalter von den Verpflichtungen gegenüber der Band entbunden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

§ 14 Bei Absage des Auftritts durch den Veranstalter aus anderen Gründen, als die unter § 12 genannten, hat dieser Schadensersatz zu leisten. [*ab 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung 10% (wenn diese min. 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgt), ab 3 Monate vor Veranstaltung 50%, ab 3 Tage vor Veranstaltung 75%, ab 1 Tag vor Veranstaltung 100% des vereinbarten Honorars (siehe S. 1)*].

§ 15 Die Programmgestaltung obliegt der Band.

§ 16 Weitere Vereinbarungen:

§ 17 Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

§ 18 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

§ 19 Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 20 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 21 Vorgenannte Bedingungen werden nachstehend durch Unterschrift anerkannt.

_____, den _____
Ort Datum

Koblenz, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift der Band